

Erfüllt der zu versichernde Betrieb/das zu versichernde Risiko die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nicht, so kann die Gewerbe-Haftpflichtversicherung nicht online abgeschlossen werden.

Bitte bestätigen Sie durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Eingabemaske, dass alle nachfolgend aufgeführten Umstände auf das zu versichernde Risiko zutreffen:

- Der zu versichernde Betrieb/das zu versichernde Risiko bestand nicht länger als 1 Jahr ohne Versicherung (ausgenommen sind Betriebsneugründungen/Existenzgründungen innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung/Angebotserstellung).
- Vorverträge wurden nicht vom Vorversicherer gekündigt.
- Es werden keine Gutachten erstellt.
Für Heilberufe und Medizinalfachberufe (wie z. B. Psychologen und Psychotherapeuten) gilt:
 - Es werden nicht ausschließlich Gutachten erstellt.
Die Versicherung von ausschließlich gutachterlich tätigen Personen ist anfragepflichtig!
 - Es werden keine forensischen Gutachten erstellt.
- Sie stellen keine Produkte in Serie her - auch nicht durch Fremdbetriebe.
- Sie verkaufen keine Produkte unter eigenem Namen, die durch Lohnbearbeitungsbetriebe/Fremdbetriebe produziert werden.
- Sie stellen keine Produkte her, die Endprodukte sind und mit anderen vermischt oder verarbeitet werden.
- Sie importieren keine Waren direkt aus Ländern außerhalb der EU.
- Sie importieren keine Waren, deren Hersteller/Importeur Sie nicht kennen.
- Es werden keine Baumaschinen, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder andere Arbeitsgeräte verliehen oder vermietet.
- Es werden keine Winterdienste/Schneeräumarbeiten übernommen
(gilt nicht für Winterdienste/Schneeräumarbeiten für den eigenen Betrieb).
- Es handelt sich nicht um ein Abriss-/Abbruchunternehmen, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen Betrieb der Abfallwirtschaft (auch Entsorgung und/oder Recycling).
- Es handelt sich nicht um einen erotischen/pornografischen Dienstleistungsbetrieb (wie z. B. Table-Dance-Bar, Bordell etc.), eine Diskothek, ein Lokal mit Tanzveranstaltungen oder einen ähnlichen Betrieb.

Wenn Sie als Ergänzung der Gewerbe-Haftpflichtversicherung die Cyberisiko-Versicherung abschließen möchten, müssen für die Cyberisiko-Versicherung alle auf der nächsten Seite aufgeführten Umstände auf das zu versichernde Risiko zutreffen.

Wichtiger Hinweis:

Eine Bestätigung, dass der zu versichernde Betrieb/das zu versichernde Risiko alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist nach bestem Wissen wahrheitsgemäß abzugeben.

Bei einer unrichtigen bzw. unzutreffenden Bestätigung kann die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (siehe Rückseite).

* Falls Bedarf an einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes oder an einer Erläuterung dieser Entscheidungsgrundlage besteht, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abt. Vertrag Sach/HU unter der Telefonnummer 0202 438-3631 oder per E-Mail an: eprodukteba@barmenia.de.

Wenn der zu versichernde Betrieb/das zu versichernde Risiko die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Cyberisiko-Versicherung nicht online abgeschlossen* werden.

Bitte bestätigen Sie durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Eingabemaske, dass alle nachfolgend aufgeführten Umstände auf das zu versichernde Risiko zutreffen:

Die informationsverarbeitenden Systeme

– **unterscheiden einzelne Nutzer und Befugnisebenen:**

- Es gibt individuelle Zugänge für alle Nutzer.
- Es ist technisch sichergestellt, dass Passwörter bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (insbesondere Anzahl der Zeichen).
- Administrative Zugänge werden ausschließlich für administrative Tätigkeiten der Administratoren genutzt und nicht für die tägliche Arbeit.

– **sind mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen** wie z. B.

- Firewall,
- 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern,
- Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte,
- Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen

gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet, wenn diese über das Internet erreichbar sind und/oder sie sich im mobilen Einsatz befinden.

– **verfügen über einen Schutz gegen Schadsoftware, dessen Schutzniveau automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird** (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);

– **unterliegen einem Patch-Management-Verfahren, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt;** Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden, die das Risiko einer Ausnutzung der Sicherheitslücken und eines Schadens effektiv minimieren.

– **unterliegen einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess und es ist sichergestellt, dass**

- kein System und keine Befugnisebene Schreibberechtigung auf Originale und Duplikate hat und diese gleichermaßen verändern oder vernichten kann;
- die Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses regelmäßig nach einem festgelegten Turnus geprüft wird.

Wichtiger Hinweis:

Eine Bestätigung, dass der zu versichernde Betrieb/das zu versichernde Risiko alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist nach bestem Wissen wahrheitsgemäß abzugeben.

Bei einer unrichtigen bzw. unzutreffenden Bestätigung kann die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (siehe Seite 3).

* Falls Bedarf an einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes oder an einer Erläuterung dieser Entscheidungsgrundlage besteht, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abt. Vertrag Sach/HU unter der Telefonnummer 0202 438-3631 oder per E-Mail an: eprodukteba@barmenia.de.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung bleiben wir für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Versicherungsfälle eintrittspflichtig. Endet das Versicherungsverhältnis durch unsere Kündigung, steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.